



Nummer 3/4, 29. Januar 2016, Seite 10

Inhaltsverzeichnis

*Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Bildung von Klassen an der städtischen Berufs-
oberschule Augsburg, Ausbildungsrichtung Technik*

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Augsburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Augsburg (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)*

*Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augs-
burg für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.12.2015*

*Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg über Veranstaltungen im Fuß-
ballstadion an der Bürgermeister-Ulrich-Straße vom 14.01.2016*

*Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.04.2016 aus An-
lass der Georgi-Dult vom 11.01.2016*

*Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 25.09.2016 aus Anlass
des Turamichele-Festes vom 11.01.2016*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Stadtmarkt, Ersatz der Dampfkesselanlage durch Fernwärme*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bay-
erische Bauordnung (BayBO)*

- *Kirchbergstr. 5*
- *Radetzkystr. 9*
- *Wertachstr. 29 a*

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Brixener Str. 11*

Bewerbungsfristen 2016:

Augsburger Herbstdult

Lechhauser Kirchweih

Christkindlesmarkt

Verwertung von Altkleidercontainern

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die Bildung von Klassen an der städtischen Berufsoberschule Augsburg, Ausbildungsrichtung Technik vom 07.01.2016 (ABl. S. 12)

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund der Art. 23 und Art 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 G zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12.05.2015 (GVBl 2015, S. 82) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Bildung von Klassen an der städtischen Berufsoberschule Augsburg, Ausbildungsrichtung Technik vom 25.01.2003 (ABl. S. 32) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 07.01.2016

gez.
Dr. Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt die Stadt Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Augsburg (Straßenreinigungssatzung) vom 28.04.1972 (Amtsblatt S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2014 (Amtsblatt S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Nachstehende öffentliche Straßen werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge neu eingefügt:

<u>Öffentliche Straße</u>	<u>Reinigungs-klasse</u>
Anwaltinger Straße	5
Hochzoller Straße / Park+Ride-Platz Bahnhof	5
Klärwerkstraße	5
Kurt-Schumacher-Straße / Teilstück: von Einmündung Klausstraße bis Einmündung Steinerne Furt	3
Localbahnstraße / Teilstück von Gögginger Straße bis Einmündung Stettenstraße	5
Otto-Sauler-Straße / Teilstück von Einmündung Willi-Weise-Straße auf Höhe Hausnummer 34 bis Einmündung Bürgermeister-Bohl-Straße	5
Otto-Schalk-Straße	5
Sheridanweg	5
Stichstraße zur Austraße	5
Willi-Weise-Straße / Teilstück von Willi-Weise-Straße bis Einmündung Grasiger Weg	5

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 13.01.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Augsburg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Augsburg vom 26.07.1994 (ABl. S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2014 (ABl. S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die nach dieser Satzung festzusetzende Gebühr wird nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühr wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 01. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 13.01.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Augsburg vom 12.11.1999 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.08.2014 (ABl. S. 221) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebühren für die Abfallabfuhr werden erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, im Übrigen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages oder einmal jährlich am 01. Juli mit dem vollen Jahresbetrag.
- (2) Die Fälligkeiten bleiben gültig bis zum Erlass eines neuen Gebührenbescheides.
- (3) Rückerstattungen und Verrechnungen werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei der Anlieferung von Abfällen in den Entsorgungsanlagen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 5 Buchstabe A Nr. 2.5 werden innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 13.01.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg für das Haushaltsjahr 2016
vom 11.12.2015**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 672 659,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb (einschließlich der Betriebskostenabrechnungen FW-Anteil) der Integrierten Leitstelle (1 210 374,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (216 162,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (151 079,00 €). Er beträgt insgesamt 1 577 615,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	484 149,60 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	270 155,48 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	151 538,82 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	130 720,39 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	173 809,71 €
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	86 464,80 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	48 247,36 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	27 063,48 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	23 345,50 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	31 040,86 €
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	31,85%	48 118,66 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,74%	41 909,32 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,79%	22 344,58 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,72%	16 195,67 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,90%	22 510,77 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

e n t f ä l l t

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2016** in Kraft.

Augsburg, den 11.12.2015
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verbandskammer des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg
über Veranstaltungen im Fußballstadion an der Bürgermeister-Ulrich-Straße
vom 14.01.2016**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Augsburg über Veranstaltungen im Fußballstadion an der Bürgermeister-Ulrich-Straße vom 10.06.2009 (ABl. S. 143) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26.07.2012 (ABl. S. 194) berichtigt durch Verordnung vom 06.08.2012 (ABl. S. 230) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Ziffer 8 der Verordnung wird wie folgt ergänzt:
..., ausgenommen von Blinden- und Behindertenbegleithunden,
2. In § 3 Abs. 3 wird nach der Nr. 16 folgende Nr. 16a eingefügt:
„16a. Sitze, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Begrenzungszäune und Absturzsicherungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten und Dächer, insbesondere das Tribünendach, zu besteigen oder zu übersteigen,“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 14.01.2016

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, den 03.04.2016 aus Anlass der Georgi-Dult
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl I S. 1474, Nr. 35) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der „Georgi-Dult“ dürfen am Sonntag, den 03.04.2016 alle Verkaufsstellen im Umfeld der „Georgi-Dult“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld der Georgi-Dult ist das von folgenden Straßen und Flüssen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen selbst: Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumpplerstraße), Rumpplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumpplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 1 genannten Bereich.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 11.01.2016

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am Sonntag, 25.09.2016 aus Anlass des Turamichele-Festes
vom 11.01.2016**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) zuletzt geändert durch Art. 430 Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl I S. 1474, Nr. 35) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich des „Turamichele-Festes“ dürfen am Sonntag, den 25.09.2016 Verkaufsstellen im Umfeld des „Turamichele-Festes“ in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld des Turamichele-Festes ist das von folgenden Straßen und Flüssen eingeschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen selbst:

Oberbürgermeister-Müller-Ring (zwischen Wertach und Rumplerstraße), Rumplerstraße bis Haunstetter Straße, Haunstetter Straße (zwischen Rumplerstraße und Inverness-Allee), Inverness-Allee (bis Friedberger Straße), Friedberger Straße bis Berliner Allee, Berliner Allee bis Hans-Böckler-Straße, Stadtbachstraße, Sebastianstraße, Riedinger Straße bis Dieselbrücke, entlang der Wertach bis zum Oberbürgermeister-Müller-Ring.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem in § 1 genannten Bereich.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 11.01.2016

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Nr. 1 Abs. 2, VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 650 15 073 01
- d) Heizungs- und Sanitärarbeiten
- e) Austausch der Dampfkesselanlage gegen Fernwärmetauscher einschl. Erneuerung des zugehörigen Leitungssystems
- f) Stadtmarkt Augsburg, Fuggerstraße 12a in 86150 Augsburg
- g) Heizungsinstallation:
Fernwärmeanschluss (1 St.)
Heizzentrale (2 Verteiler á 4 Regelgruppen)
Unterstationen (1 Verteiler mit 2 Regelgruppen)
Trinkwasserspeicher (1 St.)
Heizungsleitungen (ca. 1.300m)
Heizkörper (50 St.)
Abwasserleitungen (ca. 20 m)
Trinkwasserleitungen (ca. 70 m)
Regelungskomponenten (1 psch).
- Wärmedämmung:
PVC-Ummantelung (ca. 1.300 m)
Wärmedämmung alukaschiert (ca. 100 m)
Armaturen (ca. 100 Stück)
- h) nein
- i) Ausführungszeitraum: März - Oktober 2016
- j) Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) 23.02.2016, 12:00 Uhr
- o) siehe a) bzw. c)
- p) Deutsch
- q) Dienstag, 23.02.2016, 12:00 Uhr, Ort siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten

- s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen von VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg.
u) Eigenerklärung mit Formblatt 124, in Betracht kommen nur Bieter, die bereits vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben. Als Nachweise zur Eignung werden insbesondere die Angaben nach VOB A § 6 Nr. 3 verlangt.
v) 22.03.2016
w) Nachprüfstelle i. S. v. § 31 VOB/A ist die VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86150 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-81-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Lagerräumen in Büronutzung
Baugrundstück: Kirchbergstr. 5
Flur Nr.: 596, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Durch** das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 20.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-54-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung der straßenseitigen Wohnung (EG) in ein Büro
Baugrundstück: Radetzkystr. 9
Flur Nr.: 465/3, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-68-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Straßenbahndepot in Gewerbepark (Geb. 5-7) sowie Neubau Geb. 4
Baugrundstück: Wertachstr. 29 a
Flur Nr.: 3656, 3657, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 21.01.2016 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2015-71-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Einkaufszentrums
Baugrundstück: Brixener Str. 11
Flur Nr.: 1129/6, Gemarkung: Lechhausen

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im Übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiter, Herr Schuierer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2016
Termin: 01.10. – 09.10.2016**

Bewerbungen jeweils mit nachfolgendem Formular bitte mit allen erforderlichen Angaben ausfüllen und zusammen mit aussagekräftigem Bildmaterial bis spätestens 31. März 2016 (maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter) an:

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2016 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de



Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Herbstdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Herbstdult führen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

**Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2016
Termin: 15.10. – 23.10.2016**

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih 2016 teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbungen mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens **1. August 2016** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

- Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
- Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
- Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
- Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
- technische Daten (Stromanschluss usw.),
- neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2016 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2016

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 21. November bis 24. Dezember 2016 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	102 Frontmeter
1.2	Imbiss	98 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	85 Frontmeter
1.4	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	507 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

- Anziehungskraft
- Neuheit / Neues Geschäft
- Platzbedarf
- Preisgestaltung
- Behindertenfreundlichkeit
- Umweltfreundlichkeit
- Familienfreundlichkeit
- Gestaltung und Erscheinungsbild
- Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
- Warenangebot
- Traditionsgeschäft
- Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
- Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
- Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
- Engagement für die Veranstaltung
- Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbeschicker.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss) und 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2016 und auf Zuweisung eines Verkaufplatzes muss bis zum 30.04.2016 bei der Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, eingegangen sein. Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, Bewerbungsformular“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.7631.0104.81.1**“ sowie „**Christkindlesmarkt + Jahreszahl**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht bis 30.04.2016 entrichtet, so wird die Bewerbung als zurück genommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheiden bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.4 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.3

Zur Gewährleistung einer möglichst objektive Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragebogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, Informationen für Marktbesucher.

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss und Heiß- und Kaltgetränke ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christ-kindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 277), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert am 05.03.2010 (ABl. S. 41) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

An die Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Tel.: 0821/324-3905
Fax: 0821/324-3902

**Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt (Jahr)
Bewerbungsschluss am 30.04. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Bitte leserlich schreiben!

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

.....

Anschrift

.....

.....

Telefon: Handy-Nr.

e-Mail: Fax:

Geschäftsart

.....

Frontmeter

Tiefe

Stromanschluss 220 VKW

KraftstromKW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Steuern: Finanzamt:.....

Steuer-Nr.:.....

Gewerbeanmeldung: in

auf den Namen:.....

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein

bei.....

.....

Zu Ihrer Bewerbung benötigen wir eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte (mit Ihrem Warenangebot) und im Falle der Bewerbung durch eine Rechtsform (GmbH etc.) die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.

**Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.**

**Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Christkindlesmarkt führen.**

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift(en)

Verwertung von Altkleidercontainern

Vom Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg (aws) wurden im Jahr 2015 (Oktober und November), teilweise auch im Auftrag des AGNF, Altkleidercontainer abgezogen, die auf öffentlichem Grund ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis und ohne Hinweis auf einen verantwortlichen Betreiber aufgestellt waren. Es handelt sich dabei um folgende Container:

Standort	Abzugsdatum	Beschreibung
Kreutzerstraße	21.10.2015	Containermaße: 1,25m x 2,03m x 1,15m; Farbe beige, Gebrauchszustand mittel (oben seitlich verbeult), vorne u. seitlich beklebt;
Kaspar-Reiter-Weg	21.10.2015	Containermaße: 1,15m x 2,03m x 1,15m; Farbe orange, Gebrauchszustand gut; vorne beklebt;
Kaspar-Reiter-Weg	21.10.2015	Containermaße: 1,15m x 2,03m x 1,15m; Farbe beige, Gebrauchszustand gut, vorne u. seitlich beklebt;
Blücherstraße	21.10.2015	Containermaße: 1,15m x 2,03m x 1,15m; Farbe beige, Gebrauchszustand gut, vorne u. seitlich beklebt;
Bürgermeister-Ulrich-Str.	18.11.2015	Containermaße: 1,15m x 2,03m x 1,15; Farbe orange, wenig Gebrauchsspuren;
Alter Postweg	18.11.2015	Containermaße: 1,15m x 2,00m x 1,15m; Farbe weiss, stark verschmutzt, starke Gebrauchsspuren;
Gabelsperger Str.	25.11.2015	Containermaße: 1,15m x 1,65m x 1,15m; Farbe beige; verschmutzt, vorne leicht verbeult;
		Die abgezogenen Container sind noch befüllt!

Die Eigentümer der genannten Sammelcontainer erhalten hiermit die Gelegenheit, die Behälter innerhalb von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung beim Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (Riedingerstr. 40, 86153 Augsburg) gegen Eigentumsnachweis sowie Erstattung der angefallenen Transport- und Lagerkosten abzuholen.

Sollte innerhalb dieser Frist keine Meldung oder Abholung durch den Eigentümer erfolgen, werden die Container durch den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb verwertet.

Stadt Augsburg
Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws)